

Stromsteuer – wie ist die Rechtslage?

Die neue Energiesteuer- und Stromsteuer- Transparenzverordnung (EnSTransV) – Welche Zoll-Formulare sind zwingend abzugeben?

Stadtroda, 28.02.2018

Dipl.-Ing. Michael Höhn

IBEEA GmbH & Co. KG

Untere Röde 13, 36466 Dermbach

Tel.: 036964 / 867650 FAX: 036964 / 867651



IBEEA GmbH & Co. KG

- Planung und Beratung im Bereich Biogasanlagen
- Planung, Beratung und Betreuung im Bereich Elektrotechnik
 - Einbindung Biogasanlagen, PV-Anlagen
 - Optimierung Elektroanschluss (Flexibilitätsprämie !), Stromsteuersparmodelle, Vertragsverhandlungen, Begleitung Nachrüstung Fernwirktechnik, etc.
 - ca. 50 landwirtschaftliche Betriebe in Betreuung
- Planung und Projektierung von Trafostationen
 - Verlustbetrachtung Transformatoren, etc.



Agenda

- **1. Stromsteuer – wie ist die Rechtslage?**
 - 1.1 Die Stromsteuer
 - 1.2 Was hat sich geändert?
 - 1.3 Welche Entlastungen bzw. Befreiungen gibt es noch?
- **2. Die neue Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV) – Welche Zoll-Formulare sind zwingend abzugeben?**
 - 2.1 Erläuterung EnSTransV
 - 2.2 Die Formulare 1461, 1462, 1463 und 1139
- **3. Zusammenfassung**



3

1. Stromsteuer – wie ist die Rechtslage?

1.1 Die Stromsteuer

- beim Verbrauch von Strom ist in Deutschland seit 01.04.1999 die Stromsteuer zu entrichten
- seit 2003 beträgt sie 2,05 Ct/kWh
- die Stromsteuer entsteht in der Regel bei der Entnahme aus dem Versorgungsnetz, Steuerschuldner ist der Stromversorger, der die Stromsteuer an den Endverbraucher weiterberechnet



4

1. Stromsteuer – wie ist die Rechtslage?

1.1 Die Stromsteuer

- Sonderregelungen gibt es für selbstverbrauchten Strom, Strom zur Stromerzeugung, Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft
- der ermäßigte Stromsteuersatz über den Erlaubnisschein von 1,23 Ct/kWh wurde ab 01.01.2011 abgeschafft
- seit 01.01.2011 ermäßigter Stromsteuersatz 1,537 Ct/kWh mit Umstellung auf Entlastungsverfahren



1. Stromsteuer – wie ist die Rechtslage?

1.2 Was hat sich geändert?

- Das Strommarktgesetz ab 30.07.2016 in Verbindung mit §104 Abs. 5 EEG regelt Verbot der Doppelförderung (EEG + Stromsteuerbefreiung) rückwirkend ab 01.01.2016
- Damit Entfall der Stromsteuerbefreiung nach §9 Abs. 1, Nr.1 (grüner Strom in grünen Netzen) und §9 Abs. 1, Nr. 3 (Strom aus Anlagen < 2 MW als Eigenverbrauch) StromStG
- problematische Konstellationen mit drohendem EEG-Vergütungsverlust, da StromStG nicht angepasst war



1. Stromsteuer – wie ist die Rechtslage?

1.2 Was hat sich geändert?

- hervorragende Zusammenarbeit vom Fachverband Biogas mit der Generalzolldirektion zur Entschärfung der Problematik
- vorbildliche, mehrfache Reaktionen (nach Anpassungen der Rechtsprechung) durch die TEAG zum Schutz der Kunden



1. Stromsteuer – wie ist die Rechtslage?

1.2 Was hat sich geändert?

- Betreiber mit Stromsteuerbefreiungen nach §9 Abs. 1, Nr. 1 (grüner Strom in grünen Netzen) StromStG haben nun ein Wahlrecht, ob sie den Strom mit oder ohne Stromsteuer beziehen und dann ggf. dann von der Einspeisevergütung abgezogen bekommen



1. Stromsteuer – wie ist die Rechtslage?

1.2 Was hat sich geändert?

- jedoch: Betreiber mit Stromsteuerbefreiungen nach §9 Abs. 1, Nr. 3 (Strom aus Anlagen < 2 MW als Eigenverbrauch) StromStG müssen beim Stromlieferanten diesen Tatbestand melden und bekommen die 2,05 Ct/kWh für die Bezugstrommengen von der Einspeisevergütung abgezogen, damit Steuerentlastung nach §9b StromStG schwierig (ggf. Wechsel in die Direktvermarktung erwägen, um dies zu umgehen)



1. Stromsteuer – wie ist die Rechtslage?

1.3 Welche Entlastungen bzw. Befreiungen gibt es noch?

- Stromsteuerentlastung nach §9b StromStG für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft (Formular 1453)



1. Stromsteuer – wie ist die Rechtslage?

1.3 Welche Entlastungen bzw. Befreiungen gibt es noch?

- Entlastung von 0,513 Ct/kWh über dem Sockelbetrag von 250 EUR/a und Betrieb
- Zusammenfassung **aller** Stromabnahmestellen des Betriebes für das betreffende Kalenderjahr (Aufteilung bei Jahresrechnungen von Kleinabnahmestellen)
- sinnvoll > 50.000 kWh/a (wg. Sockelbetrag 250,- EUR)



11

1. Stromsteuer – wie ist die Rechtslage?

1.3 Welche Entlastungen bzw. Befreiungen gibt es noch?

- Stromsteuerentlastung nach § 12a StromStV für Strom zur Stromerzeugung (Formular 1454)
- früher: Erlaubnisschein nach §9 Abs. 1, Nr. 2, Rückgabe dieser in 2017



12

1. Stromsteuer – wie ist die Rechtslage?

1.3 Welche Entlastungen bzw. Befreiungen gibt es noch?

- nur Strom für das BHKW mit dessen Hilfsaggregaten (keine Rührwerke, Dosierer etc.!)
- Wichtig: Dieser Strom ist im Gesamtstromverbrauch enthalten und muss bei den Stromsteuerentlastung nach §9b StromStG abgezogen werden!
- separate Messung sinnvoll, eine qualifizierte Schätzung (Auflistung Verbraucher) wird in der Regel anerkannt



13

1. Stromsteuer – wie ist die Rechtslage?

1.3 Welche Entlastungen bzw. Befreiungen gibt es noch?

- somit ca. 2.300,- EUR/a und 500 kW-BHKW an höherer Entlastung nach § 12a StromStV gegenüber §9b StromStG möglich
- Empfehlung, die Strommenge nach § 12a StromStV im Entlastungsantrag §9b StromStG (Formular 1453) explizit zu kennzeichnen



14

1. Stromsteuer – wie ist die Rechtslage?

1.3 Welche Entlastungen bzw. Befreiungen gibt es noch?

- Stromsteuerentlastung nach §10 StromStG für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (Formular 1450)
- nur relevant, wenn Biogasanlage gewerblich betrieben wird



15

1. Stromsteuer – wie ist die Rechtslage?

1.3 Welche Entlastungen bzw. Befreiungen gibt es noch?

- Entlastung von 90% der Stromsteuer, jedoch Gegenrechnung Arbeitgeberanteil Rentenversicherung
- Nachweis Energiemanagementsystem oder alternative Systeme erforderlich
- Sockelbetrag 1.000,- EUR/a



16

2. Die neue EnSTransV – Welche Zoll-Formulare sind zwingend abzugeben?

2.1 Erläuterung EnSTransV

- seit dem 01.07.2016 als EU-Vorgabe in Kraft
- staatliche Beihilfen, darunter viele Steuerbegünstigungen, sind jeweils bis 30.07. des Folgejahres über eine Selbsterklärung (Formulare 1461 und 1462, alternativ Befreiung über 3 Jahre mit Formular 1463) anzugeben
- ab 01.01.2018 werden Verstöße als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet



17

2. Die neue EnSTransV – Welche Zoll-Formulare sind zwingend abzugeben?

2.1 Erläuterung EnSTransV

- ab 01.01.2018 sind die Anzeigen, Erklärungen und Befreiungsanträge ausschließlich über das Erfassungsportal EnSTransV abzugeben
- eine vorherige Registrierung im Portal ist unter

<https://enstransv.zoll.de/enstransv/form/display.do?%24context=E2F302D3CE78EA2E423>

erforderlich



18

2. Die neue EnSTransV – Welche Zoll-Formulare sind zwingend abzugeben?

2.1 Erläuterung EnSTransV

- übliche Steuerbegünstigungen in der Landwirtschaft sind:

1. Agrardiesel nach §57 EnergieStG
2. Stromsteuerentlastungen nach §9b, §12a StromStG, etc.

hierfür gibt es Geld , relativ unbekannt ist jedoch die

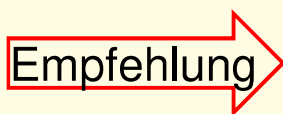
3. Steuerbegünstigung bzw. -befreiung für die Biogasverwendung im BHKW nach §3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 EnergieStG und §28 Satz 1, Nr. 1 EnergieStG

da es hierfür keine Auszahlungen gibt



2. Die neue EnSTransV – Welche Zoll-Formulare sind zwingend abzugeben?

2.2 Die Formulare 1461, 1462, 1463 und 1139



Formulare auf der Homepage vom Zoll online auszufüllen, da bei der Markierung der Punkte erst die entsprechenden Seiten freigegeben werden



2. Die neue EnSTransV – Welche Zoll-Formulare sind zwingend abzugeben?

2.2 Die Formulare 1461, 1462, 1463 und 1139

- Formular 1461 für die Steuerbegünstigung / -befreiung von Biogas nach §3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 EnergieStG und §28 Satz 1, Nr. 1 EnergieStG, Seite 1



2. Die neue EnSTransV – Welche Zoll-Formulare sind zwingend abzugeben?

2.2 Die Formulare 1461, 1462, 1463 und 1139

- Formular 1461 für die Steuerbegünstigung / -befreiung von Biogas nach §3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 EnergieStG und §28 Satz 1, Nr. 1 EnergieStG



2. Die neue EnSTransV – Welche Zoll-Formulare sind zwingend abzugeben?

2.2 Die Formulare 1461, 1462, 1463 und 1139

- Formular 1461 für die Steuerbegünstigung / -befreiung von Biogas nach §3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 EnergieStG und §28 Satz 1, Nr. 1 EnergieStG, Seite 6



23

2. Die neue EnSTransV – Welche Zoll-Formulare sind zwingend abzugeben?

2.2 Die Formulare 1461, 1462, 1463 und 1139

- Formular 1462: relevant sind die Auszahlungen im betreffenden Kalenderjahr (i.d.R. mit Entlastungsbescheid)
- Buchhaltung prüfen, welche Beträge vom Zoll gezahlt wurden
- Zuordnung der Zahlungen zu den Vergünstigungen



24

2. Die neue EnSTransV – Welche Zoll-Formulare sind zwingend abzugeben?

2.1 Die Formulare 1461, 1462, 1463 und 1139

- Formular 1462 für die Steuerbegünstigung nach §57 EnergieStG und §9b EnergieStG, Seite 1



25

2. Die neue EnSTransV – Welche Zoll-Formulare sind zwingend abzugeben?

2.1 Die Formulare 1461, 1462, 1463 und 1139

- Formular 1462 für die Steuerbegünstigung nach §57 EnergieStG und §9b EnergieStG, Seite 2 (Auszug)



26

2. Die neue EnSTransV – Welche Zoll-Formulare sind zwingend abzugeben?

2.2 Die Formulare 1461, 1462, 1463 und 1139

- Formular 1463: mögliche Befreiung der Abgabepflicht für die Formulare 1461 und 1462 für drei Jahre
- jedoch nur möglich, wenn in den vorangegangenen drei Kalenderjahren in **keinem Jahr mehr als 150.000,- EUR** an Vergünstigungen gewährt wurden
- es ist der Zeitpunkt und die Höhe **der Auszahlung** maßgebend!



27

2. Die neue EnSTransV – Welche Zoll-Formulare sind zwingend abzugeben?

2.2 Die Formulare 1461, 1462, 1463 und 1139

- Formular 1139: Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen
- ist mit jedem Formular (1461, 1462, 1463 bzw. 1140, 1142, 1453, 1454, etc.) aktuell erneut abzugeben



28

3. Zusammenfassung

- eine Stromsteuerentlastung für Landwirtschaft in Höhe von 0,513 Ct/kWh möglich
- eine Stromsteuerbefreiung für Strom zur Stromerzeugung (BHKW-nahen Verbraucher) ebenfalls auf Antrag möglich
- seit 01.07.2016 ist zwingend (sonst droht Geldbuße) die Abgabe einer Selbsterklärung bezüglich staatlicher Beihilfen entsprechend der EnSTransV erforderlich
- Mitgliedern im Fachverband Biogas stehen mit den Arbeitshilfen A-013 (Stromsteuer) und A-014 (EnergieStG) ausführliche Unterlagen zur Verfügung



29

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !



**IBEEA – IngenieurBüro für
Erneuerbare Energie Anlagen**

IBEEA GmbH & Co. KG

Untere Röde 13, 36466 Dermbach
Tel.: 036964 / 867650 FAX: 036964 / 867651
Internet: www.ibeea.de; Mail: info@ibeea.de

30